This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

PF
3477
E7

YD 34528

Digitized by Google

· FROM · THE · LIBRARY · OF ·
· KONRAD · BURDACH ·

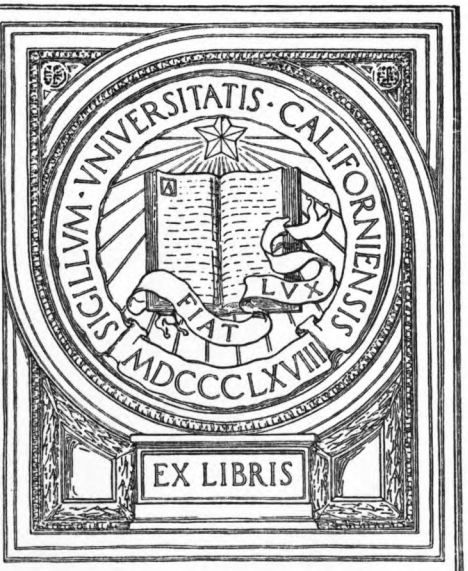

Digitized by Google

Die Sprache

des neuen

Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von

Julius Erler,
Oberlandesgerichtsrat in Marienwerder.

Verlag des allgemeinen deutschen Sprachvereins
(Jähns und Ernst in Berlin).
1896.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Sprache

des neuen

Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von

Julius Erler,
Oberlandesgerichtsrat in Marienwerder.

Verlag des allgemeinen deutschen Sprachvereins
(Jähns und Ernst in Berlin).
1896.

Digitized by Google

BURDACH

Halle (Saale), Buchdruckerei des Waisenhauses.

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA
PF3477
E7

Vorwort.

Dies Schriftchen verdankt seine Entstehung einem Vortrage, den ich im hiesigen Zweigvereine des allgemeinen deutschen Sprachvereins über die Sprache des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (2. Lesung) hielt. Damals ging meine Absicht dahin, zu zeigen, in welchem Maße sich die Verfasser des Entwurfs einer reinen, richtigen, deutlichen und schönen Sprache befleißigt und damit den Bestrebungen des allgemeinen deutschen Sprachvereins Rechnung getragen haben. Nachdem inzwischen der Entwurf in veränderter Gestalt Gesetz geworden ist, habe ich die infolgedessen notwendig gewordenen Berichtigungen nachgetragen und die Arbeit nach verschiedenen Richtungen hin erweitert. Durch ihre Veröffentlichung hoffe ich, nicht nur zur Verbesserung unserer Amtssprache beizutragen, sondern auch das Wesen der Gesetzessprache und damit das Gesetzbuch selbst dem Verständnisse näher zu führen. Die Gesetzessprache ist nicht eine Sprache für sich, hat aber von dem eigenartigen Stoffe, den sie uns vergegenwärtigt, und durch die fortdauernde Übung im Munde der Rechtsbeflissenen eine besondere Färbung erhalten. Wer mit ihr vertraut ist, wird über die Schwierigkeiten der Gesetzesauslegung leichter hinweg kommen.

Marienwerder, im August 1896.

Julius Erler.

Der Gesamtvorstand des allgemeinen deutschen Sprachvereins hat die vorliegende Schrift drucken und an seine Mitglieder verteilen lassen, weil sie den Nachweis liefert, daß bei der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches den Bestrebungen unseres Vereines in einer Weise entgegengekommen ist, die uns mit Genugthuung erfüllt, und weil sie auch für diejenigen Leser lehrreich sein wird, die, von einem bloßen Liebhaberstandpunkte aus, geneigt sind, sogar die höchsten Aufgaben mit der Losung »biegen oder brechen!« zu behandeln, ohne sich klar zu machen, was unter Umständen dabei zerbrochen wird.

M301754
Digitized by Google

UNIV. OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Mit der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches war für die Schaffung eines gemeinsamen bürgerlichen Rechtes ein mächtiger Anstoß gegeben. Schon bei der Entstehung des Norddeutschen Bundes tauchte die Frage auf, ob nicht das gesamte bürgerliche Recht der Bundesgesetzgebung zu übertragen sei. Man entschloß sich jedoch dazu nicht, sondern überwies der Bundesgesetzgebung nur das Recht der Schuldverhältnisse (Art. 4 Ziff. 13 der Verfassung des Norddeutschen Bundes). Auch die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 behielt diese Beschränkung zunächst bei (Art. 4 Ziff. 13). Erst später, nämlich durch Gesetz vom 20. Dezember 1873, wurde in Erweiterung der Reichsverfassung die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht zur Reichsangelegenheit gemacht. Damit war das junge Reich vor eine Riesenaufgabe gestellt und es hat an ihre Lösung bis in die Gegenwart unaufhörlich seine besten Kräfte gesetzt. Im Jahre 1874 betraute der Bundesrat eine aus 11 Juristen zusammengesetzte Kommission mit der Aufgabe, den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich auszuarbeiten. Nach dreizehnjähriger mühevoller Arbeit war das große Werk nahezu vollendet. Ende 1887 wurde der Entwurf nebst einer Begründung dem Reichskanzler überreicht und bald darauf veröffentlicht. Da von vornherein eine zweite Lesung des Entwurfs geplant war, so wurde das Werk mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß es willkommen sei, wenn nicht nur die Vertreter der Rechtswissenschaft und die zur Rechtspflege Berufenen, sondern auch die Vertreter wirtschaftlicher Richtung von dem Entwurfe Kenntnis nehmen und mit ihren Urteilen und Vorschlägen zur Verwertung über die weitere Beschlußfassung hervortreten möchten. Die öffentliche Meinung hielt denn auch mit ihren Äußerungen nicht zurück. Es wurden zahlreiche Kundgebungen teils für teils wider den Entwurf laut, ja sogar vollständige Gegenentwürfe aufgestellt. Nachdem alle gutachtlichen Äußerungen sorgfältig gesammelt und gesichtet worden waren und die verbündeten Regierungen den neuen Vorschlägen gegenüber Stellung genommen hatten, beauftragte der Bundesrat mit der zweiten Lesung des Entwurfs eine Kommission von 22 Mitgliedern, teils Juristen, teils Männern anderen Berufs. In der Sitzung vom 1. April 1891 begann die sachliche Beratung und im Laufe des Jahres 1895 wurde nach angestrengter Thätigkeit die 2. Lesung des Entwurfs beendet. Das ganze Werk, welches bis

Digitized by Google

dahin stückweise veröffentlicht worden war, wurde noch einer eingehenden Schlußredaktion unterworfen und in dieser neuesten Gestalt dem Bundesrate vorgelegt. Nachdem auch der Bundesrat mehrfache Änderungen vorgenommen hatte, wurde der Entwurf nebst einer Denkschrift dem Reichstage in der Sitzung vom 17. Januar 1896 durch den Reichskanzler vorgelegt. Am 1. Juli 1896 nahm der Reichstag die Vorlage nach vorangegangener Kommissionsberatung mit großer Mehrheit an, und am 1. Januar 1900 soll das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten. Mit dem Abschlusse dieser Arbeiten ist die Frucht einer mehr als zwanzigjährigen Thätigkeit auserlesener Kräfte gereift und die lang ersehnte Einheit des Deutschen bürgerlichen Rechtes ihrer Verwirklichung nahe gerückt. Den unerquicklichen Zustand einer kläglichen Rechtszersplitterung wird das deutsche Volk dann siegreich überwunden haben.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Einteilung des 1. Entwurfs in folgende fünf Bücher beibehalten: 1. Allgemeiner Teil, 2. Recht der Schuldverhältnisse, 3. Sachenrecht, 4. Familienrecht, 5. Erbrecht. Jedes Buch zerfällt in Abschnitte, jeder Abschnitt in Titel und jeder Titel in §§, deren Gesamtzahl 2385 beträgt.

Nach Veröffentlichung des Entwurfs erster Lesung erhob sich ein wahrer Entrüstungssturm gerade gegen seine Sprache.[1]) Man erachtete diese im allgemeinen für gekünstelt, breit und schwerverständlich und verlangte eine vollständige Umarbeitung. Einer besonders eingehenden Beurteilung unterzog die Sprache des 1. Entwurfs Gensel in einer Anfangs 1893 in den »Grenzboten« erschienenen Abhandlung.[2]) Mit der sprachlichen und stilistischen Umgestaltung des allgemeinen Teils befaßte sich Lönholm.[3]) Daß bei der zweiten Lesung des Entwurfs alle bis dahin gegen seine Sprache gemachten Ausstellungen sorgfältig geprüft und, soweit sie für begründet befunden worden waren, auch für eine anderweite Fassung bestimmend gewesen sind, kann als selbstverständlich angesehen werden. Thatsache ist, daß der 2. Entwurf, wenngleich er die Gliederung und Grundzüge des 1. Entwurfs im wesentlichen beibehielt, vielfach und so auch in sprachlicher Beziehung durchgreifende Änderungen vorgenommen hat. Mit welchem Erfolge dies geschehen ist und ob das Gesetzbuch in seiner endgültig gewonnenen Gestalt sprachlich befriedigen kann, darauf soll im folgenden näher eingegangen werden.

---

[1]) Vergleiche die Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs, gefertigt im Reichsjustizamt, Berlin 1890 Bd. 1 S. 24 bis 27, Bd. 4 S. 2 und 3, Bd. 6 S. 8, 13 bis 16.

[2]) Die Sprache des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs, eine Kritik, zugleich eine Mahnung an alle deutschen Juristen von Walter Gensel, Direktor am Landgericht in Leipzig, 1893, auch in besonderem Abdrucke veröffentlicht.

[3]) Allgemeiner Teil des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, sprachliche und stilistische Abänderungsvorschläge in Gestalt eines Gegenentwurfs von Dr. L. Lönholm, Professor an der Kaiserlichen Universität zu Tokio, 2. Aufl. Tokio 1896.

Digitized by Google

An ein Gesetz von so hoher Bedeutung, wie es ein bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich ist, stellt man mit Recht die höchsten Anforderungen. Seine Sprache darf an Reinheit, Richtigkeit, Deutlichkeit und Schönheit nichts zu wünschen übrig lassen.

Reinheit der Sprache.

Die Sprache des Gesetzes soll rein, das heißt von fremdsprachlichen Ausdrücken frei sein. Es ist eigentlich selbstverständlich, daß sich ein für Deutsche gegebenes Gesetz ausschließlich deutscher Ausdrücke bedienen muß, denn die Zurücksetzung unserer Muttersprache bei der Schaffung eines so hervorragend vaterländischen Werkes wäre kleinlich, ja unwürdig, und dazu kommt, daß der Zweck, das Rechtsleben der Gesamtheit zu ordnen, gebietet, diese Ordnung in einer der Gesamtheit geläufigen Sprache vorzunehmen. Aber in den Zeiten heilloser Sprachmengerei war der Sinn für so selbstverständliche Dinge stumpf geworden und es konnte ungerügt ein Wort nach dem anderen aus dem reichen Schatz unserer Muttersprache preisgegeben werden. Erst in den letzten Jahrzehnten machte sich wieder das Bestreben geltend, der Muttersprache zu ihrem Rechte zu verhelfen. Auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung räumten die seit dem 1. Oktober 1879 in Kraft stehenden großen, deutschen Rechtsordnungen, wie vor ihnen schon manches Landesgesetz, mit einer beträchtlichen Anzahl fremdsprachlicher Ausdrücke endgültig auf. So war denn der Boden für eine erfolgreiche Weiterarbeit wohl vorbereitet, und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche tritt uns nun ein Werk entgegen, das an Reinheit der Sprache alle bisherigen gesetzgeberischen Leistungen in Schatten stellt. Die Verfasser haben sich sichtlich bemüht, jedes irgend entbehrliche Fremdwort zu meiden. Und die dadurch entstandenen Lücken sind nicht etwa ängstlich umgangen oder durch ausweichende Umschreibungen ersetzt worden, sondern mit neuen Wortbildungen ausgefüllt, die man ursprünglich aus dem frischen Quell der deutschen Sprache geschöpft hat. Die folgende Nachweisung ergiebt, welche Ersatzwörter das Bürgerliche Gesetzbuch für solche noch immer nicht gänzlich außer Gebrauch gekommene Fremdwörter beständig anwendet. Als Beispiele sind einzelne §§, in denen das Ersatzwort vorkommt, beigefügt,

Nachweisung.

Civilgesetzbuch — Bürgerliches Gesetzbuch; majorenn, Majorennität, Majorennitätserklärung — volljährig, Volljährigkeit, Volljährigkeitserklärung §§ 2 und 3; minorenn, Minorennität — minderjährig, Minderjährigkeit §§ 3 und 109; Domizil — Wohnsitz § 7; Dispositionsfähigkeit, Dispositionsunfähigkeit — Geschäftsfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit §§ 8 und 1325 Abs. 2, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sein § 8, un-

Digitized by Google

beschränkt geschäftsfähig sein § 113 Abs. 1; Kompetenz — Zuständigkeit § 44 Abs. 1; Verleihung der Korporationsrechte — Verleihung der Rechtsfähigkeit § 22; ein mit Korporationsrechten ausgestatteter Verein — ein rechtsfähiger Verein § 25, eine rechtsfähige Stiftung § 80; Organisation eines Vereins, einer Stiftung — Verfassung eines Vereins, einer Stiftung §§ 25 und 85; das Vereinsstatut — die Vereinssatzung § 25. Nachdem das B. G. im § 25 für Vereinsstatut den Ausdruck Vereinssatzung gebraucht, bedient es sich im weiteren für Vereinssatzung immer schlechtweg des Wortes Satzung. Direktion — Vorstand § 26; Interessent, Interessierter — Beteiligter §§ 29 und 458 Abs. 1; Funktionen — Verrichtungen (eines Vereinsvorstandes, Mitgliedes oder Vertreters) § 31, Dienstleistungen (der Ärzte und Hebammen) § 196 Ziff. 14; Majorität — Mehrheit § 32 Abs. 1; absolute Stimmenmajorität — die Mehrheit § 32 Abs. 1; Dreiviertelmajorität — Mehrheit von drei Vierteilen (der erschienenen Mitglieder) § 33 Abs. 1; Prozeß — Rechtsstreit § 34, aber Prozeß § 209 Ziff. 4 und § 211, Prozeßhandlung § 211 Abs. 1 und prozeßfähig § 206 Abs. 2; Spezialrechte, Individualrechte, Privilegien — Sonderrechte § 35; Insuffizienz — Überschuldung (eines Vereins) § 42 Abs. 2; Korrealschuldner, Solidarschuldner — Gesamtschuldner § 42 Abs. 2, § 421; Gesamtgläubiger § 428; Insertion — Einrückung (in das Blatt) § 50 Abs. 1; deponieren — hinterlegen § 52 Abs. 1, Hinterlegung, Hinterlegungsstelle § 374 Abs. 1; Kaution, Kautionshypothek — Sicherheit, Sicherungshypothek § 238 Abs. 2; registrierter Verein — eingetragener Verein § 65, jedoch Vereinsregister § 55, Heiratsregister § 1324 Abs. 2, Güterrechtsregister § 1558 Abs. 1; Protokollierung, Registrierung, schriftliche Fixierung — Beurkundung z. B. der in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse § 58 Ziff. 4, Beurkundung des beabsichtigten Vertrags § 154 Abs. 2, des Kaufes § 449, gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Stiftungsgeschäfts § 81 Abs. 2, eines Vertrags § 128, einer Erklärung § 129 Abs. 2; der instrumentierende Notar — der beurkundende Notar § 2236, jedoch Protokollführer § 456 und in den §§ 2240 u. f. wird immer von dem Protokolle, das über die Errichtung des Testaments aufgenommen werden muß, gesprochen; Publikationen — Bekanntmachungen § 66 Abs. 1; Attest — Zeugnis § 69; der Stiftungsakt — das Stiftungsgeschäft § 80; Cession, Cessionsvertrag — Abtretung § 398, Abtretungsvertrag § 82; Testamentsexekutor — Testamentsvollstrecker § 83; fungible Sachen — vertretbare Sachen § 91; Substanz — wesentliche Bestandteile § 93, Stammwert (der Erbschaftsgegenstände) § 2379; Pertinenz, Pertinenzstück, Pertinenzeigenschaft — Zubehör, Zubehörstück, Zubehöreigenschaft § 97; Utensilien — Gerätschaften § 98 Ziff. 1; generelle Ermächtigung — allgemeine Ermächtigung § 113 Abs. 4; direkt — unmittelbar § 164 Abs. 1; dolose Täuschung — arglistige Täuschung § 123; Telephon — Fernsprecher § 147 Abs. 1; Exekution — Zwangsvollstreckung § 161 Abs. 1,

Digitized by Google

Vollstreckungshandlung § 209 Abs. 2 Ziff. 5; Retentionsrecht — Zurückbehaltungsrecht § 175; Mortifikationserklärung — Kraftloserklärung § 176 Abs. 1; Quartal — Vierteljahr § 188 Abs. 2; Interpretationsvorschriften — Auslegungsvorschriften § 186; Prolongation — Verlängerung (einer Frist) § 190; Präklusion — Ausschließung § 1188 Abs. 2; Produkte — Erzeugnisse (land- oder forstwirtschaftliche) § 196 Ziff. 2; Alimentierung und Kur — Verpflegung und Heilung § 196 Ziff. 11; Alimente — Unterhaltsbeiträge § 197; Alimentationsanspruch — Unterhaltsanspruch § 1611 Abs. 2; alimentationsberechtigt, alimentationspflichtig — unterhaltsberechtigt § 1602 Abs. 1, unterhaltspflichtig § 1603 Abs. 1; Alimentationspflicht — Unterhaltspflicht § 1605; Perioden — Zeitabschnitte § 551; periodische — regelmäßig wiederkehrende (Erträge) § 101 Ziff. 2, (Lasten) § 103, (Leistungen) § 197; Pensionsrückstände — Rückstände von Ruhegehalten § 197; Präjudiz — Vorentscheidung § 210; kompensieren, Kompensation — aufrechnen § 387, Aufrechnung § 388; Litisdenunziation — Streitverkündung § 209 Abs. 2 Ziff. 4; Sukzession — Rechtsnachfolge § 221; Realisirung — Verwirklichung § 229; Bankiers — Inhaber von Bankgeschäften § 248 Abs. 2; vier Prozent — vier vom Hundert für das Jahr § 246 (nicht: auf das Jahr, wie 1. Entwurf § 217); Transportkosten — Kosten der Versendung § 269 Abs. 3; Interusurium — Zwischenzinsen § 272; auf sein Risiko — auf seine Gefahr § 270 Abs. 1; Verbaloblation — wörtliches Angebot § 295; die Kontrahenten — die Vertragschließenden § 328 Abs. 2; das arithmetische Mittel — die Durchschnittssumme (bei Bestimmung verschiedener Summen) § 317 Abs. 2; Konventionalstrafe — Vertragsstrafe, vor § 336, dann in den §§ 339 u. f. im Zusammenhange immer einfach: Strafe; Ruin — Verderb § 966 Abs. 2; Quittung — schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) § 368, im weiteren immer einfach: Quittung; Führung der Legitimation — Nachweis der Empfangsberechtigung des Gläubigers (gegenüber der Hinterlegungsstelle) § 380; verauktionieren, Auktion, Auktionator — versteigern, Versteigerung, Versteigerer (öffentlich angestellter) § 383; Konfusion — Vereinigung (der Forderung mit der Schuld) § 425 Abs. 2; Redhibition — Wandelung, Rückgängigmachung z. B. des Kaufes § 462, des Vertrags § 634 Abs. 1; der Promittent, der Promissar — der Versprechende, der Versprechensempfänger § 332; Taxwert — Schätzungswert § 501, Gesamtschätzungswert mehrerer Stücke § 589 Abs. 3; Prälegat — Vorausvermächtnis § 2373; Kollationspflicht — Ausgleichungspflicht (eines Miterben) § 2372; extrahieren — erwirken (eine Vollstreckungsmaßregel) § 216 Abs. 2; das Defizit — der Fehlbetrag §§ 526 und 1478 Abs. 1; Reparaturen — Ausbesserungen § 582; rationelle Wirtschaft — ordnungsmäßige Wirtschaft § 586 Abs. 2; Plusdifferenz — Mehrbetrag § 589 Abs. 3; Provision — Mäklerlohn § 652; Instruktion — Weisungen (des Auftraggebers) § 665; sich informieren — sich unterrichten § 716 Abs. 1; Dividende, Dividendenscheine — Gewinnanteil,

Digitized by Google

Gewinnanteilscheine §§ 717 und 799 Abs. 1; Talon — Erneuerungsschein § 805; Quote — Bruchteil § 992; Kurs — Umlauf § 798; Sozietät — Gesellschaft § 709 Abs. 1; Bilanz — Rechnungsabschluß § 721 Abs. 1; das unter einem früheren Datum eingetragene Recht — das unter Angabe eines früheren Tages eingetragene Recht § 879 Abs. 1; Datum — Angabe des Tages §§ 2121 Abs. 1 und 2267; die zurücktretende und die vortretende Post — das zurücktretende und das vortretende Recht § 880; Priorität — Vorrang § 881 Abs. 4; Protest — Einspruch § 1405 Abs. 2; Testament — einseitige Verfügung von Todeswegen (Testament, letztwillige Verfügung) § 1937; Legat — Vermächtnis § 1939; Legatar — Vermächtnisnehmer § 1940; kalkulatorisch revidieren — rechnungsmäßig prüfen § 1843 Abs. 1; Erbeslegitimationsatteſt — Erbschein § 2353.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die gewählten deutschen Ersatzwörter geeignet sind, das Verständnis der einzelnen Sätze wesentlich zu erleichtern. Viele von ihnen bringen den zu Grunde liegenden Begriff sogar besser zum Ausdruck, als die entsprechenden Fremdwörter. Die Einschaltung solcher deutscher Wörter konnte daher unbedenklich stattfinden. Vorsichtiger dagegen mußte zu Werke gegangen werden, wenn es sich um feinere Rechtsbegriffe handelte. Hier empfahl sich mehr die nähere Bestimmung des Begriffs als die Anwendung eines neu gebildeten deutschen aber in dieser Bedeutung nicht genügend bekannten Wortes. So heißt es von der Mentalreservation in § 116:

»Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen.«

Es wird dann im folgenden von dem Vorbehalte gesprochen. Nach dem Vorschlage von Bruns[4]) könnte für Mentalreservation etwa Denkvorbehalt gesagt werden. Noch besser würde ich Geheimvorbehalt finden. Amortisationsbeiträge oder Annuitäten werden im § 197 »die als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge« bezeichnet.

Von alternativ geschuldeten Leistungen heißt es im § 262:

»Werden mehrere Leistungen in der Weise geschuldet, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist, so steht das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner zu.«

Von Realoblation handelt der § 294, der bestimmt:

»Die Leistung muß dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, thatsächlich angeboten werden.«

---

[4]) Die Amtssprache. Verdeutschung der hauptsächlichsten im Verkehre der Gerichts- und Verwaltungsbehörden gebrauchten Fremdwörter, bearbeitet von Karl Bruns, Landgerichtsrat. Braunschweig 1892.

Digitized by Google

wogegen Verbaloblation einfach durch wörtliches Angebot ersetzt werden konnte § 295. Den Fall der Spezifikation hat § 352 im Auge, indem er den Rücktritt vom Vertrage ausschließt,

»wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat.«

Die Zahl der stehengebliebenen Fremdwörter ist äußerst gering und eine Durchmusterung ergiebt, daß die meisten von ihnen am Platze sind. So muß z. B. eine Vollmacht, die das Deutsche Handelsgesetzbuch unter dem Namen Prokura als eine Vollmacht von ganz bestimmtem Umfange aufführt, auch im B. G. (§ 1822 Ziff. 11) unter dieser Bezeichnung aufgeführt werden, da sonst Irrtümer entstehen könnten. Gleiches gilt von dem Ausdrucke Rekurs (§ 62 Abs. 2) als einem bestimmten in der Gewerbeordnung so bezeichneten Rechtsmittel und von dem Ausdrucke: Civilprozeßordnung (§ 60 Abs. 2) als derjenigen Bezeichnung, die sich unsere Deutsche Prozeßordnung selbst beilegt. Wörter wie Hypothek (§ 1113), Spediteur (§ 447 Abs. 1), Notar (§ 2236), Konkurs (§ 1419) sind durch andere Gesetze als Ausdruck bestimmter Begriffe festgelegt und können ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit nicht ersetzt werden. Solche Wörter, die sich trotz ihres fremdländischen Ursprungs in der deutschen Sprache vollständig eingebürgert haben, können hier als Fremdwörter überhaupt nicht mitzählen, so: Kalender, Kalendervierteljahr (§§ 284 Abs. 2 und 573), Lotterieloose (§ 196 Ziff. 5), Militärperson (§ 9), Marine (§ 2251), politisch, sozialpolitisch, religiös (§ 43 Abs. 3), Geldrente (§ 912 Abs. 2). Dagegen wäre es wohl ohne Gefährdung des Sinnes angängig gewesen, die folgenden Fremdwörter durch passende deutsche Wörter, an denen es ja keineswegs mangelt, zu ersetzen:

Instanzenzug § 1878 Abs. 2 (Rechtszug), Garnisonort § 9 Abs. 1 (Standort), Indossament § 1292 (Begebungsvermerk), Honorar § 196 Ziff. 13 (Vergütung), Taxe § 632 Abs. 2 (Gebührenordnung), Termin § 1199 Abs. 1 (Zahlungszeiten, Zahlungstage, wie im § 1170 Abs. 1 gebraucht).

Richtigkeit der Sprache.

Die Sprache des Gesetzes soll nicht nur rein, sondern auch richtig sein, das heißt, es soll das, was der Gesetzgeber sagen will, in einer den Sprachregeln entsprechenden Form so zum Ausdrucke gelangen, daß aus der Form ein sicherer Rückschluß auf den inneren Gedanken gemacht werden kann. Damit wird verlangt:

1. die Beobachtung der Sprachregeln,
2. die Wahl treffender Ausdrücke.

Wer zwar dem einen aber nicht dem anderen Erfordernisse genügt, spricht falsch. Wer beim Sprechen nicht dem inneren Gedanken einen passenden

Digitized by Google

Ausdruck verleiht, dabei aber die Regeln der Sprachlehre beobachtet, spricht darum nicht etwa richtig; er macht vielmehr von der Sprache als einem dem Gedankenaustausche dienenden Mittel einen verkehrten Gebrauch. Gehört es zum Wesen der Sprache, daß durch sie das innere Denken laut werden soll, so ist das, was wir unter Deutlichkeit der Sprache verstehen, in ihrem Wesen begründet. Deutlich sprechen gehört daher zu einem richtigen Gebrauche der Sprache und somit schließt das Erfordernis der Richtigkeit das der Deutlichkeit der Sprache in sich.

Damit bin ich bei einem Punkte angelangt, der für den Gesetzgeber von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Seine Aussprüche sollen klar und deutlich sein. Er muß sich einer jeden Zweifel ausschließenden Sprache bedienen. Wohin soll es führen, wenn seine Satzungen, die für Millionen von Menschen in den mannigfachsten und verwickeltsten Rechtslagen als Richtschnur zu dienen haben, verschiedener Deutung fähig sind? Es ist also vorzüglich darauf das Augenmerk zu richten, daß ein anderer Sinn als der beabsichtigte garnicht hineingelegt werden kann. Die Möglichkeit einer falschen Auffassung muß gänzlich ausgeschlossen sein. Jedoch darf man sich nicht verhehlen, daß dies Ziel sehr schwer zu erreichen und wohl auch noch nie in irgend einem Gesetzgebungswerke vollkommen erreicht worden ist. Es hat sich selbst bei den vollendetsten Schöpfungen dieser Art immer gezeigt, daß kleine und große Zweifel den Weg zu ihnen fanden.

Vor allen Dingen muß bei der Auswahl der Worte die größte Vorsicht beobachtet werden. Stehen mehrere Worte für denselben Begriff zu Gebote, so ist die treffendste Bezeichnung zu wählen. Die feinen Unterschiede zwischen scheinbar gleichbedeutenden Worten müssen, wenngleich sie in der gewöhnlichen Umgangssprache wenig oder garnicht hervortreten, sorgfältig beachtet werden, denn bei der Gesetzesauslegung wird, wenngleich es unstatthaft ist, am Buchstaben zu haften, jedes Wort auf die Wagschale gelegt und das kann niemandem verwehrt werden. Kann ein Wort in verschiedenem Sinne gebraucht werden, so empfiehlt es sich zuweilen, ausdrücklich zu sagen, in welchem Sinne das Gesetz das Wort verstanden wissen will. So erklärt z. B. der § 90:

»Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.«

So erklären die §§ 91 und 92, was unter »vertretbaren Sachen« und was unter »verbrauchbaren Sachen« im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist.

Weiter kommt es auf Kürze und Knappheit der Wortfassung an. Die Kunst, mit wenig Worten viel zu sagen, muß hier geübt werden, denn je mehr es dem Gesetzgeber gelingt, sich auf das unbedingt notwendige Maß von Worten zu beschränken, desto weniger bietet er überflüssigen Stoff zu Deuteleien. Selbstverständlich darf sich das Bestreben nach Kürze nicht über Sprachregeln und ein richtiges Sprachgefühl hinwegsetzen.

Digitized by Google

Ferner spielt hier eine bedeutsame Rolle auch die Beständigkeit im Gebrauche bestimmter Ausdrücke und Satzteile. In einem so umfassenden Gesetzgebungswerke wiederholt sich die Gelegenheit öfters, einen und denselben Begriff oder Rechtssatz, wenn auch jedesmal unter anderem Gesichtspunkte, auszusprechen. Geschieht dies regelmäßig mit denselben Worten und Redewendungen, so trägt solche Beständigkeit viel zur Erleichterung des Verständnisses bei, während umgekehrt eine wechselvolle Sprache den Verdacht erwecken würde, es habe jedesmal etwas anderes gesagt werden sollen. Darum kann man andererseits bei einem gut verfaßten Gesetze sicher sein, daß, wenn die sonst beständig gebrauchte Ausdrucksweise gewechselt wird, ein anderer Sinn gemeint sei.

Mit diesen sprachlichen Mitteln: gute Auswahl, Kürze und Beständigkeit läßt sich viel erreichen und doch steht ihre Unzulänglichkeit außer Frage. Sie betreffen mehr die äußere Gestaltung der Sprechweise, es kommt aber auch auf den geistigen Zusammenhang des Gesagten an, den Sprachhaushalt, wie ich es nennen möchte. Alle Verausgabungen müssen sich aus wirklichem Bedürfnisse rechtfertigen. Ungesagt muß dasjenige bleiben, was sich aus dem Zusammenhange ergiebt oder bei richtiger Anwendung der Denkgesetze aus dem bereits Gesagten gefolgert werden kann. Der Gesetzgeber muß immer das Ganze im Auge behalten und darnach mit der Sprache haushalten. Sein Schweigen sei ebenso beredt wie sein Sprechen. Überflüssige Worte und Sätze sind eher geeignet, das Verständnis zu erschweren, als es zu erleichtern.

Wenn nun auch diesen Erfordernissen genügt ist, so muß doch beim Leser ein gewisses Maß von Vertrautheit mit der Rechtssprache vorausgesetzt werden. Ein Gesetzbuch ist kein Lehrbuch; es kann sich nicht mit Unterweisungen und Belehrungen befassen, muß vielmehr davon ausgehen, daß jeder leidlich gebildete Leser eine richtige Vorstellung von den allgemeinsten Rechtsbegriffen hat und deren Benennungen kennt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Vorteile, welche mit belehrenden Erläuterungen verknüpft sind, von den Nachteilen, die sie zur Folge haben können, überwogen werden.

Zur Deutlichkeit der Gesetzessprache wird es endlich auch beitragen, wenn sie sich bemüht, schlicht und einfach, nicht aber gespreizt und gekünstelt aufzutreten. Sie wird dann der Volkssprache ähnlich und dem allgemeinen Verständnisse zugänglicher, ohne in Volkstümelei auszuarten.

Wie nun das B. G. die ihm nach vorstehendem zu stellende Aufgabe gelöst hat, will ich im folgenden zeigen. Ich glaube dies am besten an der Hand zahlreicher Beispiele thun zu können.

vornehmen.

Das B. G. sagt, daß eine Handlung vorzunehmen sei (§ 295) und spricht von Vornahme der Handlung (§ 657), Vornahme einer Vollstreckungshandlung (§ 216 Abs. 1). Ebenso wird ein Rechtsgeschäft vor-

Digitized by Google

genommen und von der Vornahme des Rechtsgeschäfts (§ 183), des Verkaufs (§ 456) gesprochen. Wie schlicht und treffend ist dieser Ausdruck und doch hat er sich in der heutigen Rechtssprache noch keineswegs eingebürgert, denn seit Jahren steht das Wort kontrahieren im Schwange.

bestätigen.

Ein nichtiges Rechtsgeschäft kann von demjenigen, der es vorgenommen hat, bestätigt werden (§ 141); ein anfechtbares Rechtsgeschäft kann von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt werden (§ 144); ein nichtiger Vertrag kann von den Parteien bestätigt werden (§ 141 Abs. 2). Eine Ehe, die nichtig ist, weil ein Ehegatte bei der Eheschließung geschäftsunfähig war, kann von diesem nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit bestätigt werden (§ 1325 Abs. 2). Das B. G. spricht von Bestätigung einer anfechtbaren Erklärung (§ 1731) und von Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrags (§ 2284). Hiernach ist also die Genehmigung des Anfechtungsberechtigten durchweg mit Bestätigung bezeichnet.

Einwilligung. Genehmigung.

Mit Einwilligung wird die vorherige Zustimmung, z. B. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts (§ 183), mit Genehmigung die nachträgliche Zustimmung (§ 184 Abs. 1) bezeichnet. Auf diese Unterscheidung weist das Gesetz selbst hin. Sie wird aber im Gebiete des Vormundschaftsrechts nicht festgehalten. Das Vormundschaftsgericht und der Gegenvormund erteilen immer nur ihre Genehmigung, gleichviel ob vorher oder nachträglich §§ 1821, 1824, 1829. Das Vormundschaftsgericht bestätigt nicht einen Vertrag, sondern es genehmigt ihn § 1829. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts § 112. Von der Bestätigung (des Annahmevertrags) durch das zuständige Gericht wird im § 1741 gesprochen.

zurückweisen.

Ein Rechtsgeschäft wird von Jemandem aus einem bestimmten Grunde zurückgewiesen. Von einer solchen Zurückweisung spricht das B. G., wenn ein Minderjähriger ein einseitiges Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber zwar mit der erforderlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, aber ohne die Einwilligung in schriftlicher Form vorzulegen, und nun der Andere deshalb auf das Geschäft nicht eingehen will, es also zurückweist § 111. Ebenso, wenn unter gleichen Umständen der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde (§ 174), der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1831) nicht vorlegt. Die Zurückweisung muß unverzüglich erfolgen.

rechtsgeschäftlich.

Nach dem Hauptwort Rechtsgeschäft ist das Eigenschaftswort rechtsgeschäftlich gebildet. Wer über einen Gegenstand durch Vornahme

Digitized by Google

eines Rechtsgeschäfts verfügt, nimmt eine rechtsgeschäftliche Verfügung vor § 135 Abs. 1. Eine auf einem Rechtsgeschäfte beruhende Verpflichtung wird schlechtweg als eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung (z. B. des Bedachten § 2295) bezeichnet.

wirken.

Das inhaltsvolle Thätigkeitswort wirken wendet das B. G. in einfacher und zusammengesetzter Form gern an. So sagt es: Thatsachen wirken für und gegen einen Gesamtschuldner § 425 Abs. 1 d. h. sie kommen rechtlich zu seinen Gunsten und zu seinen Ungunsten in Betracht. Ein Urteil (im Rechtsstreite des Ehemannes) wirkt für und gegen die Frau § 1380. Eine Willenserklärung des Vertreters wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen § 164 Abs. 1. Die Wirkung des bedingten Rechtsgeschäfts tritt ein, endigt § 158. Der Versicherer kann mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten zahlen § 1028. Die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen hängt von dessen Genehmigung ab § 177. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist; Rückwirkung § 184. Die Leistung ist zu bewirken § 294; Bewirkung der Gegenleistung § 320 Abs. 1; Anmeldungen zum Vereinsregister bewirken § 77.

Die Strafe ist verwirkt § 339; der Vater verwirkt die elterliche Gewalt § 1680. Die Verwirklichung des Anspruchs § 229. Eine Vollstreckungsmaßregel erwirken § 216 Abs. 2. Auf ein Grundstück in einer die Hypothekengläubiger gefährdenden Weise einwirken § 1134. Die bei der Verhandlung mitwirkenden Personen § 2241 Ziffer 2.

vertreten.

Von dem Thätigkeitsworte vertreten macht das B. G. in dem Sinne, daß Jemand die Folgen einer Handlung oder eines Ereignisses zu tragen habe, ausgiebigen Gebrauch. Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten § 548. Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache, welche durch die ordnungsmäßige Ausübung des Nießbrauchs herbeigeführt werden, hat der Nießbraucher nicht zu vertreten § 1050. Die Verpflichtung des Unternehmers, einen Mangel des Werkes zu vertreten § 637. Beruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat § 625. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler zu vertreten § 482. Der Geschäftsführer hat Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten § 680. Überläßt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauche zur Last fallendes Verschulden zu vertreten § 549 Abs. 2.

Digitized by Google

in Geld umsetzen.

Treffend gewählte Ausdrücke sind auch die folgenden: Das Vereinsvermögen in Geld umsetzen § 46 Abs. 1; den Nachlaß in Geld umsetzen § 2046 Abs. 3; Leistungen in Geld veranschlagen § 473; statt der Rente eine Abfindung in Kapital verlangen § 843 Abs. 3; eine billige Entschädigung in Geld verlangen § 847 Abs. 1; läßt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen § 507.

Verkehr, Verkehrssitte.

Verkehr und Verkehrssitte spielen in der Sprache des B. G. eine bedeutsame Rolle. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern § 157. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird § 97 Abs. 1. Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden § 119 Abs. 2. — — wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist § 151. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern § 242. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt § 276. Abs. 1.

vorläufige Vormundschaft.

Es giebt Vormundschaften über Minderjährige und Volljährige. Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist § 1896. Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden §§ 1906 u. f. Das B. G. sagt dann: Der Mündel ist des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes bedürftig oder nicht mehr bedürftig § 1908 Abs. 3.

tauglich.

Die Stellung eines tauglichen Bürgen ist zulässig § 232 Abs. 2. Ein Bürge ist tauglich, wenn er — — § 239 Abs. 1. Der 1. Entwurf sprach hier von einem tüchtigen Bürgen §§ 196 Abs. 2 und 203 Abs 1.

unterschreiben, unterzeichnen.

Das über die Errichtung eines Testaments aufgenommene Protokoll muß vom Erblasser eigenhändig unterschrieben werden § 2242 Abs. 1. Eine Erklärung muß eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden § 2267. Hierbei ist immer an Beifügung der Namensunterschrift gedacht. Dagegen bedient sich das B. G. der Ausdrücke unterzeichnen, Unterzeichnung, wenn auch Handzeichen in Betracht kommen. So heißt es im § 126:

Digitized by Google

»Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.«

Im § 2121 Abs. 1 wird bestimmt, daß der Vorerbe das Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände zu unterzeichnen habe. Auch im § 129 Abs. 1 tritt der Unterschied zwischen Unterschrift und Unterzeichnung hervor.

sollen, müssen.

Nach dem Vorgange der Deutschen Civilprozeßordnung und anderer Gesetze unterscheidet das B. G. zwischen beiden Befehlsformen genau. Die mit soll getroffene Anordnung ist weniger streng als die mit muß getroffene. Die Nichtbeachtung hat im ersteren Falle wohl Nachteile, aber nicht die Rechtsunwirksamkeit, im letzteren Falle dagegen stets die Rechtsunwirksamkeit zur Folge. So heißt es: Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden § 1329 Abs. 1. Ist sie vor einem unzuständigen Standesbeamten geschlossen, so ist sie trotzdem voll wirksam, aber der Standesbeamte hat sich wegen Verletzung seiner Amtspflicht zu verantworten. Die Verpflichtung des Vormundes soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen § 1789. Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer — — § 1781. Die Anfechtung (einer Willenserklärung) muß unverzüglich erfolgen § 121 Abs. 1. Eine schuldhaft verzögerte Anfechtung ist rechtsunwirksam. Gleichbedeutend mit muß ist der Ausdruck: kann nur, so in §§ 148, 1339 und 1350 Abs. 1. Außerdem wird in der Bedeutung von muß häufig die Zeitform der Gegenwart angewendet z. B. § 133: Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung (des Vormundes) zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt § 1304 Abs. 2.

können dürfen.

Gewöhnlich versteht man unter können das natürliche Vermögen und unter dürfen das rechtliche Befugtsein; aber im Rechtsgebiete muß weiter unterschieden werden. Wer vermöge seiner natürlichen Kräfte eine Handlung vorzunehmen im stande ist, von dem läßt sich noch nicht sagen, daß er sie auch im Rechtsgebiete vornehmen kann. Hier bedeutet können die rechtliche Möglichkeit und ihr Gegensatz ist die rechtliche Unmöglichkeit. Mit kann nicht bezeichnet das Gesetz die rechtliche Unmöglichkeit, mit kann nur die beschränkte rechtliche Möglichkeit. Was hiernach unmöglich ist, wird, wenn es dennoch geschehen ist, rechtlich als nicht geschehen angesehen. Es ist, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, von selbst nichtig. Während nun das können die aus der allgemeinen Rechtsordnung hergeleitete Macht bedeutet, wird das dürfen zum Ausdruck des

Digitized by Google

Befugtseins dann gebraucht, wenn angedeutet werden soll, daß Verbotsgesetze oder Rechte und Interessen anderer nicht entgegenstehen. Stehen solche entgegen, so heißt es darf nicht. Was hiernach verboten ist, wird, wenn es dennoch geschehen ist, nicht wie bei dem kann nicht als rechtlich nicht geschehen angesehen, sondern es ist seinem rechtlichen Bestande nach nur angreifbar. Folgende Beispiele mögen dies erläutern:

Der Versicherer kann mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten zahlen § 1128. Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden § 178. Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen: 1. eine Frau usw. § 1786. Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund von gewissen Verpflichtungen entbinden § 1817. Der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Kindes kann die Einwilligung in die Ehelichkeitserklärung erteilen § 1728 Abs. 2. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn — — § 1565 Abs. 1. Ein Ehegatte kann nicht über seinen Anteil an dem Gesamtgute verfügen § 1442 Abs. 1. Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig ist § 1780. Die Haftung des Übernehmers eines Vermögens kann nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden § 419 Abs. 3. Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden § 1153 Abs. 2. Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangen (beim Viehkaufe) § 487 Abs. 1. Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen § 1611 Abs. 1. Eine Ehefrau darf zum Vormunde ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden § 1900 Abs. 1. Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden § 1900 Abs. 3. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist § 1309 Abs. 1. Eine Ehe darf nicht zwischen Verwandten in gerader Linie geschlossen werden § 1310 Abs. 1.

kennen, kennen müssen.

Dem kennen ist in vielen Fällen das kennen müssen gleichgestellt. Wer einen Umstand zwar nicht kannte, aber bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gekannt haben würde, wird vielfach ebenso behandelt, wie derjenige, der den Umstand kannte. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorfalt außer acht läßt § 276 Abs. 1. Wenn nun Jemand einen Umstand infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte, so sagt das B. G.: er mußte ihn kennen. So heißt es: Die Schadensersatzpflicht (des Erklärenden) tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit (der Willenserklärung) kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen mußte) § 122 Abs. 2. Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte § 179 Abs. 3. Wer die Anfechtbarkeit (eines Rechtsgeschäfts) kannte oder kennen mußte § 142 Abs. 2.

Digitized by Google

verantwortlich sein, haften.

Wenn Jemand für einen Erfolg, z. B. einen eingetretenen Schaden verantwortlich ist, so steht ihm der Entlastungsbeweis offen. Der Ausdruck verantwortlich sein drückt nicht die Pflicht zum Schadensersatze, sondern die Pflicht zur Verantwortung wegen des Schadens aus. Es ist damit noch nicht gesagt, daß der Verantwortliche den Schaden zu ersetzen habe. So heißt es: Haben Mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich § 830 Abs. 1. Der Beauftragte ist für das Verschulden eines Gehülfen nach § 278 verantwortlich § 664 Abs. 1. Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtguts nicht verantwortlich § 1456. Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen § 769. Der Bürge haftet für die dem Gläubiger von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung § 767 Abs. 2. Hier ist von einer aus dem Gesetze folgenden Verpflichtung schlechthin die Rede. Liquidatoren, welche vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen (eines aufgelösten Vereins) den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner § 53. In derselben Weise wird zwischen Haftung (z. B. § 419) und Verantwortlichkeit (z. B. § 837) unterschieden.

Fehler, Mangel.

In der gewöhnlichen Umgangssprache werden diese beiden Hauptwörter selten unterschieden. Das B. G. hält beide Bezeichnungen auseinander. Man stelle sich nur vor, daß eine gekaufte Sache vom Käufer beanstandet werden kann, entweder, weil ihre Tauglichkeit bezweifelt wird oder weil sie die zugesicherten Eigenschaften nicht hat. In beiden Fällen liegt ein Mangel der Sache vor, aber ein Fehler nur im ersteren Falle. Eine Sache, die die zugesicherten Eigenschaften nicht hat, kann an sich doch fehlerfrei sein und eine Sache, die fehlerhaft ist, ist auch stets mangelhaft, Mangel ist also ein den besonderen Begriff Fehler umfassender allgemeiner Begriff. In dieser weiteren Bedeutung ist von einem Mangel der verkauften Sache § 460, Mangel der verschenkten Sache § 526, Mangel der gemieteten Sache § 539, Mangel des von einem Unternehmer hergestellten Werkes § 637 die Rede und ebenso von einer mangelhaften und mangelfreien verkauften Sache § 464 und 480 Abs. 1. In der engeren Bedeutung ist von Fehlern der gekauften Sache § 459 Abs. 1 und § 460 und von einem Fehler der geschenkten Sache, von einer fehlerhaften und fehlerfreien Sache § 524 die Rede.

Daneben braucht das B. G. den Ausdruck Hauptmängel für bestimmte beim Viehkaufe zu vertretende Fehler § 482 Abs. 1.

Digitized by Google

unverzüglich, sofort.

Die Wirksamkeit gewisser Erklärungen und Handlungen ist durch ihre Rechtzeitigkeit bedingt. Bestimmt das Gesetz Termine und Fristen, so regeln diese die Frage nach der Rechtzeitigkeit. Wird aber verlangt, daß eine Erklärung oder eine Handlung im Anschluß an ein vorangegangenes Ereignis zu erfolgen habe, wird also weder ein Termin noch eine Frist gesetzt, so ist zu berücksichtigen, daß der Anschluß ohne Schuld des Erklärenden oder Handelnden unerreicht geblieben sein kann. Nur die schuldhaft verzögerte Erklärung oder Handlung gilt als verspätet. So heißt es: Die Anfechtung (z. B. einer irrtümlichen Willenserklärung) muß ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat § 121 Abs. 1. In demselben Sinne ist unverzüglich in den §§ 111, 149, 174, 230 Abs. 3 und 1831 gebraucht. Dagegen heißt es: Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden § 147 Abs. 1. Hier kann eine Verzögerung, selbst wenn sie entschuldbar wäre, nicht entschuldigen.

sofern, soweit.

Mit sofern wird eine Bedingung, mit soweit dagegen nur eine Einschränkung hinzugefügt. Vergleiche den § 103, in dem beide Wörter vorkommen.

nach §, nach Maßgabe des §.

Je nachdem der in Bezug genommene § eine bestimmte Folge ohne weiteres ergiebt oder nur die Richtschnur zur weiteren Beurteilung und Regelung des Falles enthält, ist die erstere oder die letztere Ausdrucksweise angewendet. Vergleiche § 555.

es sei denn.

Wie Küntzel hervorhebt,[5]) deutet das B. G. durch die Fassung der Rechtssätze auch die Verteilung der Beweislast an. Durch die Einschränkung »es sei denn« oder durch einen mit den Worten: »dies gilt nicht« eingeleiteten besonderen Satz, vielfach auch durch die Stellung des Wortes »nicht« habe man klar stellen wollen, daß die Beweislast den treffe, der für sich einen Anspruch oder eine Rechtsstellung herleite, daß etwas nicht geschehen sei.

Vgl. z. B. § 145.

kraft, samt.

Die halbvergessenen trefflichen Verhältniswörter kraft und samt wendet das B. G. häufig an. Kraft Gesetzes § 412, kraft des Erziehungs-

[5]) Beschlüsse zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, mitgeteilt von Dr Küntzel, Wirklichem Geheimem Oberjustizrat, in Gruchot's Beiträgen Bd. 40 S. 357, 1896.

Digitized by Google

rechts § 1631 Abs. 2, kraft der Hypothek § 1118, kraft seiner Nutznießung § 1658 Abs. 1, kraft des Schuldverhältnisses § 241. Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann § 952 Abs. 2; aber auch vermöge eines Rechtes § 954, vermöge eines Rechtsverhältnisses § 99 Abs. 3. Ein Grundstück samt Inventar § 586 Abs. 1 und § 1378. Das Protokoll nebst (nicht samt, wie es zuerst im 2. Entwurf § 2112 Abs. 1 hieß) Anlagen § 2246 Abs. 1.

weg (nicht fort).

Wenn der Grund der Entmündigung wegfällt §.6 Abs. 2; wenn eine zugesicherte Eigenschaft später wegfällt § 537 Abs. 2; nach dem Wegfalle des Hindernisses § 1778 Abs. 2. Der Wegfall des Erbunwürdigen kommt Jemandem zu statten § 2341. Der Entleiher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen § 601 Abs. 2; der mit der Wegnahme verbundene Schaden § 258.

Werktag (nicht Wochentag) § 551 Abs. 2.

Fütterungskosten (nicht Futterkosten) § 601 Abs. 1.

Finderlohn (nicht Fundlohn) § 971 Abs. 1.

Daß nur die gebrauchten Ausdrücke die richtigen Bezeichnungen für die in Rede stehenden Begriffe sind, bedarf keiner Ausführung.

bedingen.

Zinsen sind bedungen § 608. Leistungen sind bedungen § 473.

Übergebot.

Bei einer Versteigerung werden Gebote abgegeben. Ein Gebot, das ein anderes übersteigt, nennt das B. G. ein Übergebot § 156.

Verfehlung.

Der Beschenkte macht sich einer schweren Verfehlung gegen den Schenker schuldig § 530 Abs. 1. Wenn sich der Bedürftige einer Verfehlung schuldig macht § 1611 Abs. 2. Die Eltern können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat § 1621 Abs. 2. Hat sich der Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigte einer Verfehlung schuldig gemacht § 2345. Ebenso in §§ 2334 und 2335.

Zuthaten.

Verpflichtet sich der Unternehmer (eines Werkes) nur zur Beschaffung von Zuthaten oder sonstigen Nebensachen, so — — — § 651 Abs. 2.

Digitized by Google

Zahlungssperre.

Die von dem Aufgebotsgerichte verfügte Zahlungssperre § 802. Sie wird beim Aufgebot abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen auf den Inhaber verfügt.

Eigenbesitz, Eigenbesitzer.

Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer § 827. Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung) § 937 Abs. 1. Der Eigenbesitzer § 941. Im Falle eines mittelbaren Eigenbesitzes § 941.

Überbau.

Wenn der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut hat, spricht das B. G. von Überbau § 912 Abs. 1.

Ehelichkeitserklärung.

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden § 1723 Abs. 1. Das ist eine Ehelichkeitserklärung.

Gut gewählte und leicht verständliche Ausdrücke sind auch die folgenden:

Einfriedigungen. Die Ausbesserung der Wege, Gräber und Einfriedigungen bewirken § 582.

Untermiete § 549 Abs. 1.

Voreltern, Abkömmlinge § 1310 Abs. 2.

Eingebrachtes Gut (der Ehefrau) § 1363 Abs. 1.

Vorbehaltsgut (der Ehefrau) § 1367.

Ehelicher Aufwand. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen § 1389 Abs. 1.

Buchforderungen gegen das Reich und gegen einen Bundesstaat §§ 236 und 1816.

Güterstand (die güterrechtlichen Verhältnisse in der Ehe) § 1432.

Familienstand (eines Minderjährigen) § 1773 Abs. 2.

Gesamtgut (der Eheleute) § 1519 Abs. 1.

Gesamtgutsverbindlichkeiten § 1488.

Das Vorempfangene (das vor der Teilung des Gesamtguts Empfangene). § 1503 Abs. 2.

Errungenschaftsgemeinschaft (Gemeinschaft des Erwerbes unter Eheleuten) § 1519 Abs. 1.

Fahrnisgemeinschaft (Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft unter Eheleuten) § 1549.

Stamm. Den Unterhalt aus dem Stamme des Vermögens der Frau bestreiten § 1579 Abs. 2.

Digitized by Google

Stammwert. Die auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegten Lasten § 2126.

Stammforderungen. Der Vormund bedarf in gewissen Fällen zur Verfügung über die Stammforderungen des Mündels der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts § 1820 Abs. 1,

Geldschuld. Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen — — — § 244 Abs. 1. Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen § 288 Abs. 1.

vorgeordnet. Das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht § 1878 Abs. 2.

Gewalthaber (gleich Inhaber der väterlichen Gewalt) § 1909 Abs. 1.

Der Voraus (die dem Ehegatten bei der Teilung mit Verwandten als Voraus gebührenden Haushaltungsgegenstände und Hochzeitsgeschenke) § 1932. Zu scharf getadelt von Gensel a. a. O. Seite 69.

Das Vorausvermächtnis § 2110 Abs. 2.

Der Vorerbe § 2105 Abs. 1.

Der Nacherbe § 2100.

Nacherbeinsetzung § 2105 Abs. 2.

Nacherbfolge § 2108.

Der Nachvermächtnisnehmer § 2328 Abs. 1.

Der Ersatzerbe § 2053 Abs. 1.

Erbunwürdigkeit § 2339 Abs. 2.

Erbverzichtsvertrag § 2348.

Erbschein § 2353.

Das B. G. sagt der Mündel (nicht das Mündel oder die Mündelin) § 1752 Abs. 1, der Pflegling (nicht der oder die Pflegebefohlene) § 1752 Abs. 2, der Erbteil (nicht das Erbteil) § 1934, Klagerhebung (nicht Klageerhebung) § 211 Abs. 1, Abschlagzahlung (nicht Abschlagszahlung) § 208, Mietvertrag (nicht Mietsvertrag) § 535, Mietzeit, Mietzins, Mietverhältnis (§§ 535, 551 und 557), Darlehen (nicht Darlehn) § 607.

Das B. G. bezeichnet treffend eine Partei je nach der ihr zufallenden Rolle mit folgenden Hauptwörtern:

Der Handelnde § 54.

Der Antragende, (derjenige welcher einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt) § 146.

Der Annehmende (derjenige, welcher den Antrag auf Schließung eines Vertrags annimmt) § 149. (Derjenige, welcher ein Kind annimmt) § 1744.

Der Ausschlagende (die Erbschaft) § 1953.

Der Ablehnende (das Amt eines Vormundes) § 1787 Abs. 2.

Der Erklärende (derjenige, welcher eine Willenserklärung abgiebt) § 122 Abs. 1.

Digitized by Google

Der Vertragschließende § 315 Abs. 1.
Der Leistende (gegenüber dem Empfänger der Leistung) § 817.
Der Verpflichtete, der Berechtigte § 505 Abs. 2.
Der Dienstberechtigte (gegenüber dem zur Dienstleistung Verpflichteten) §§ 613 und 615.
Der Anfechtungsberechtigte (gegenüber dem Anfechtungsgegner) § 143.
Der Verfügende (über einen Gegenstand) § 185 Abs. 2.
Der aufrechnende Teil (nicht der Aufrechnende) § 396 Abs. 1.
Der zu Bevollmächtigende und der Vollmachtgeber; der Vertreter und der Vertretene §§ 167 und 166; der Auftraggeber und der Beauftragte § 662.
Der Versprechende (gegenüber dem Versprechensempfänger) § 332.
Der Widerrufsberechtigte § 532.
Der Besteller, der Unternehmer (eines Werkes) § 631 Abs. 1.
Der Hinterleger, der Verwahrer (einer beweglichen Sache) § 688.
Der Schenker, der Beschenkte § 524.
Der Anweisende, der Angewiesene, der Anweisungsempfänger § 783.
Der Auslobende (derjenige, welcher öffentlich eine Belohnung für eine vorzunehmende Handlung aussetzt) § 660 Abs. 1.
Der Verleiher, der Entleiher § 598.
Der Darleiher § 607 Abs. 1.
Der Bedachte, der Beschwerte (im Testamente mit einem Vermächtnisse) § 2551; aber nicht
Der Halter, wie im 1. Entwurf § 734, wo es hieß, daß der Halter des Thieres schadensersatzpflichtig sei.

Nicht besonders schön klingen die als Hauptwörter gebrauchten Infinitive; sie sind aber außerordentlich bezeichnend und daher für das Verständnis unentbehrlich. Das B. G. sagt: Das Recht, von einem anderen ein Thun oder ein Unterlassen zu verlangen (Anspruch) § 194 Abs. 1. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so — — § 198.

Das Erlöschen der Vollmacht § 168, der Vertretungsmacht § 173.
Nach dem Aufhören der Zwangslage § 1337 Abs. 2.
Das Fortbestehen des Rechtsverhältnisses § 168.
Das Aufgeben des Besitzes § 303.
Das Ruhen der väterlichen Gewalt endigt — — § 1677 Abs. 2.
Das Kennen gewisser Umstände, ja sogar
Das Kennenmüssen gewisser Umstände § 166 Abs. 1.

Ferner bildet das B. G.

Die Hebung des Mangels § 29, die Ausschlagung einer Erbschaft § 1944 Abs. 1 und die Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils § 1885 Abs. 2.

Digitized by Google

Nicht.

Zahlreich sind die Zusammensetzungen mit nicht. Ohne sie würde aber der Satzbau schwerfällig und der Sinn undeutlich werden. Ein Hauptmangel, dessen Nichtvorhandensein der Käufer zugesichert hat § 490 Abs. 1. Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten § 135 Abs. 2. Wird über einen Gegenstand von einem Nichtberechtigten verfügt § 185 Abs. 1. Die Rückforderung wegen Nichteintritts des Erfolges § 815. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen § 440 Abs. 2. Das Nichterscheinen im Termine § 2006 Abs. 3.

Schönheit der Sprache.

Die Schönheit der Gesetzessprache besteht nicht in dem Reichtum an Bildern, abwechselungsvollen Schilderungen oder prunkenden Redewendungen, sondern in der schlichten, edeln und wohltönenden Ausdrucksweise. In diesem Sinne schön ist auch die Sprache des B. G. Schon im vorigen Abschnitte habe ich den Wörterschatz des B. G. beleuchtet. Viele Wörter, die dort als gut gewählte, treffende Ausdrücke aufgeführt sind, zeichnen sich auch durch Einfachheit und Wohlklang aus, z. B. Zuthaten, Gesamtgut, Stammwert. Die Zahl der Beispiele ließe sich noch beträchtlich vermehren, das würde aber zu weit führen. Beim Lesen des B. G. gewinnt man jedenfalls den Eindruck, daß auf die Wahl schöner Ausdrücke neben der Sorge für die Deutlichkeit der Sprache großes Gewicht gelegt worden ist. Unschöne Wort- und Satzbildungen sind möglichst vermieden. In dieser Beziehung möchte ich auch darauf hinweisen, wie die Sprache des B. G. von gewissen häßlichen Gewohnheiten in der Sprechweise der Rechtsbeflissenen frei ist, und wähle dazu folgende Beispiele:

1. Die Stellung des **sich** ist richtig im § 464 B. G.

wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält;

dagegen falsch im § 386 des 1. Entwurfs

wenn er bei der Annahme sich wegen des Mangels seine Rechte vorbehalten hat.

Die richtige Stellung des sich ist zu einem gefälligen Satzbau unentbehrlich.

2. Im § 536 B. G.

Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überüberlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.

Digitized by Google

ist sie an Stelle des im § 504 des 1. Entwurfs angewendeten unschönen dieselbe gesetzt.

3. Im § 111 B. G. heißt es:

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das (nicht welches wie im § 85 des 2. Entwurfs), der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam.

4. Das B. G. bildet die Genitive: Verzugs § 288 Abs. 1 (nicht Verzuges § 248 Abs. 1 des 1. Entwurfs), Rechtsgeschäfts § 129 (nicht Rechtsgeschäftes § 130 des 1. Entwurfs), Grundstücks § 595 Abs. 1 nicht Grundstückes § 537 Abs. 1 des 1. Entwurfs), Pachtjahrs § 584, Landguts § 593 Abs. 1, dagegen Jahres § 584, Gutes § 594 Abs. 1, Zustandes § 194 Abs. 2, Teiles § 610, Rechtes § 595 Abs. 1.

5. Das Dativ-e ist wieder zu seinem Rechte gekommen. Nur wenn das folgende Wort mit einem Vokale beginnt, ist es weggelassen worden.

im Inlande keinen Garnisonort § 9 Abs. 1,
im Ausland an einem Orte begründet § 10 Abs. 1,
von dem Vorstand oder § 32 Abs. 1.
von dem Vorstande für § 30,
mit dem Zeitpunkt, in § 124 Abs. 2,
mit dem Zeitpunkte wirksam § 130 Abs. 1,
im Verkehr als § 119 Abs. 2,
im Verkehre nicht § 97 Abs. 1,
zum Betrieb eines § 112,
die zum Betriebe bestimmten § 98 Ziff. 1,
nach dem Ablauf einer § 39 Abs. 2,
mit dem Ablaufe des § 50 Abs. 1.

6. Die Aufeinanderfolge einer größeren Zahl von Genitiven ist thunlichst vermieden. Nur 3 Stellen fallen unangenehm in's Ohr. Im § 419 Abs. 1 heißt es: unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, im § 2382 Abs. 1: unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers und im § 639 Abs. 2: Unterzieht sich der Unternehmer — — — der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels. Auch klingt es nicht schön, wenn es im § 162 Abs. 1 heißt: Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde — — verhindert, so — —. Viele Leser werden vielleicht keinen Anstoß hieran nehmen, wird doch bei den Gerichten fortwährend das neue Reichsformular zum Läuterungsurteile C. P. Nr. 169 dahin ausgefüllt: die Partei hat beantragt, den Eintritt der Folge der Leistung der Eide (oder des Eides) durch Endurteil auszusprechen.

Digitized by Google

Wie sich die schöne Form des Satzbaues nach und nach durchgerungen hat, läßt sich aus einem Vergleiche des B. G. mit den vorangegangenen Entwürfen ersehen.

1. Im 1. Entwurfe § 3 hieß es:

»Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt.«

Im 2. Entwurfe § 1 wurde genauer gesagt:

»Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der vollendeten Geburt.«

Im B. G. § 1 hat der Satz die genaue und schöne Form erhalten:

»Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.«

2. Im 1. Entwurfe § 104 Abs. 2 hieß es:

»Ist durch Gesetz eine besondere Form vorgeschrieben, so ist das Rechtsgeschäft im Falle des Mangels der Form nichtig.«

Im B. G. § 125 Satz 1 heißt es:

»Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig.«

3. Im 1. Entwurfe § 186 Abs. 1 hieß es:

»Eine unerlaubte Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.«

Im B. G. § 227 Abs. 1 heißt es:

»Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.«

4. Im 1. Entwurfe § 248 hieß es:

»Bei einer Geldschuld hat der Schuldner dem Gläubiger von dem Beginne des Verzugs an Zinsen mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu entrichten.«

Im B. G. § 288 Abs. 1 Satz 1 heißt es:

»Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.«

In den Beispielen zu 1 bis 4 ist die Fassung des B. G. nicht nur knapper, sondern auch schöner als die frühere Fassung. Wer Sinn für Schönheit hat, wird den Wohllaut der Sprache sofort heraushören.

5. Im 1. Entwurfe § 1227 hieß es:

»Durch das Verlöbnis wird eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schließung der Ehe nicht begründet.«

Digitized by Google

Im B. G. § 1297 Abs. 1 heißt es:

»Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.«

Wie plump faßte der 1. Entwurf diese zarte Angelegenheit an. Man fand sehr bald, daß seine Worte fast wie eine Ermutigung zur Entlobung klangen. Die Fassung des B. G. läßt dagegen mit feinem Zartgefühle die sittliche Verpflichtung eines Verlobten, das Herzensband nicht leichtsinnig zu zerreißen, unberührt und verschließt dem Gekränkten nur die Pforte zum Gerichtssaale.

Daß alle Sätze vollendet schön seien, kann man von einem so umfangreichen Gesetzbuche nicht verlangen. So spröden Stoff, wie er hier in Massen angehäuft ist, in gefällige Formen zu gießen, ohne dem inneren Kerne der Sache Abbruch zu thun, wird sich zuweilen als ein Ding der Unmöglichkeit erweisen. Einzelne §§ des B. G. mögen sich hart und ungefüge ausnehmen. Das aber muß man ihnen lassen; sie reden eine deutlichere Sprache als wohlgeformte, alle Kanten und Ecken wegschleifende und damit nicht selten gerade die Unterscheidungsmale abschwächende, glatte Sätze.

Professor Lönholm hat sich in dem S. 6 erwähnten Schriftchen Mühe gegeben, die Sätze des allgemeinen Teils sprachlich und stilistisch zu verbessern. Es sei mir vergönnt, auf seine Vorschläge näher einzugehen, zumal es zweifelhaft ist, ob die erst Januar 1896 erschienene zweite Auflage von den Verfassern des B. G. noch hat berücksichtigt werden können. Lönholm unterwirft den allgemeinen Teil des 2. Entwurfs einer völligen Umgestaltung in Bezug auf Ausdruck und Satzbau. Er gliedert den Stoff nach Abschnitten, Abteilungen und Artikeln, erhebt vielfach mehrere in einem § zusammengefaßte Sätze zu selbständigen Artikeln und löst in zahlreichen Fällen die Verweisungen auf andere §§ durch Wiedergabe ihres Inhalts auf. Seine Ausdrucksweise zeichnet sich fast durchweg durch Wohlklang und Einfachheit aus, und seiner Satzbildung ist ein hoher Grad von Formvollendung eigen. Dennoch verdient in den allermeisten Fällen diejenige Fassung, welche schließlich der Wortlaut des Gesetzes selbst gefunden hat, vor den Lönholm'schen Vorschlägen den Vorzug und zwar hauptsächlich deshalb, weil diese Fassung den Rechtsgedanken schärfer, zum Teil sogar anschaulicher zum Ausdruck bringt. Einige Beispiele mögen dies darthun:

Lönholmsche Vorschläge.	Fassung des B. G.
Art. 17 Abs. 3. Der Wohnsitz einer Person, welche erst nach erreichter Volljährigkeit für ehelich er-	§ 11 Abs. 2. Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder

Digitized by Google

klärt oder an Kindesstatt angenommen wird, bleibt unverändert.

Art. 138. Eine Willenserklärung, welche der Erklärende in der Erwartung abgiebt, daß man sie nicht als ernstlich ansehen werde, ist nichtig.

Art. 135. Die Auslegung einer Willenserklärung soll nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks haften, sondern den wirklichen Willen erforschen.

Art. 150. Ein Rechtsgeschäft, welches gegen die Sittlichkeit verstößt, ist nichtig.

Art. 155 Abs. 1. Eine Willenserklärung, die in Abwesenheit des Erklärungsgegners abgegeben wird, erlangt Wirksamkeit mit dem Zeitpunkte, zu welchem sie dem anderen zugeht.

Art. 169 Abs. 1. Der Vertrag gilt im Zweifel erst als geschlossen, wenn die Parteien über alle Punkte einig sind, auf welche sich nach dem erklärten Willen einer Partei die Verständigung erstrecken soll.

Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.[1])

§ 118. Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.[2])

§ 133. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.[3])

§ 138 Abs. 1. Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

§ 130 Abs. 1. Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht.

§ 154 Abs. 1. Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen.[4])

---

[1]) Der Lönholmsche Satz ist einfacher gefaßt, aber er sagt mehr, als er sagen will. Denn daß der Wohnsitz dauernd unverändert bleiben soll, will er nicht sagen, obwohl die Fassung darauf hindeutet. Die verneinende Fassung des B. G. ist allein geeignet, den Rechtsgedanken richtig zum Ausdruck zu bringen. In denselben Fehler ist Lönholm in seinen Artikeln 136 und 170 (B. G. §§ 112 und 150 Abs. 2) verfallen. Zudem umfaßt die Legitimation unehelicher Kinder nicht nur die Ehelichkeitserklärung, sondern auch die Legitimation durch nachfolgende Ehe B. G. §§ 1719 und 1723. Letztere ist in der Lönholmschen Fassung nicht mit inbegriffen.

[2]) Daß die Willenserklärung in Wirklichkeit eine nicht ernstlich gemeinte sein müsse, sagt Lönholm nicht. Die Fassung des B. G. überhebt den Leser jeden Zweifels hierüber.

[3]) Statt: soll nicht müßte es in dem Lönholmschen Satze mindestens darf nicht heißen. Aber bezeichnet nicht der Ausdruck des B. G.: »ist zu erforschen« und »ist nicht zu haften« am treffendsten den unbedingt zu befolgenden Befehl?

[4]) »nach der Erklärung auch nur einer Partei« ist gewiß keine schöne Ausdrucksweise. Lönholm vermeidet sie, giebt aber damit ein gut Teil der markigen

Digitized by Google

Art. 258. Nach Vollendung der Verjährung steht dem Anspruch eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird.	§ 222 Abs. 1. Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.[5])

Einige Ausdrücke Lönholms wie der häufig vorkommende: »außer wenn« (Art. 125, 151, 156, 230 Ziff. 6) statt: »ausgenommen wenn«, »Wohnsitz besitzen« (Art. 16) statt: »Wohnsitz haben«, »Ausreise« (Art. 22 Abs. 2) statt »Abreise« klingen ungewöhnlich. Statt »nicht — oder« muß es im Art. 262 »weder — noch« heißen. Ob der Ausdruck: »bezüglich« (Art. 257) wirklich den Vorzug vor dem Ausdruck: »in Ansehung« (B. G. § 216) verdiene, dürfte zu bezweifeln sein. Ebensowenig ist einzusehen, warum in den §§ 143, 144, 147, 148 B. G. das bezeichnendere »kann nur« durch »muß« (Art. 175 bis 177) ersetzt werden soll. Daß das B. G. die häufig vorkommenden Bedingungssätze nicht immer mit »wenn«, wie Lönholms Entwurf (Art. 187, 190, 255), sondern unter Weglassung des »wenn« gleich mit dem Prädikat beginnt, dient zur Belebung des Satzbaues. Die Lönholmsche Arbeit ist ein schlagender Beweis dafür, wie schwer es ist, im Ringen um den Preis der Schönheit den gesetzgeberischen Gedanken in seiner vollen Schärfe und Klarheit zu bewahren.

Wenn ich schließlich das Ergebniß meiner Erörterungen zusammenfassen wollte, so könnte das Gesamturteil nur günstig lauten. Abgesehen von einzelnen Ausstellungen haben wir Deutsche gegründete Veranlassung, uns der Schaffung des B. G. auch als einer sprachlichen Musterleistung zu freuen. Das Erreichbare ist erreicht worden. Die Schwierigkeiten der Aufgabe des Gesetzgebers unterschätzt, wer mehr verlangt. Wir können zuversichtlich hoffen, daß das B. G. in der Gestalt, die es schließlich angenommen hat, für unsere gesamte Gerichts-, Amts- und Geschäftssprache im besten Sinne vorbildlich wirken werde.

Sprache preis. Zudem ist auch hier wiederum die verneinende Fassung der bejahenden vorzuziehen.

[5]) Die Fassung des B. G. ist jedenfalls die anschaulichere.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.
1 NOV'61 LU
RECD LD
JAN 9 1962
AUG 15 1994
AUTO DISC CIRC JUL 16 '94
LD 21A–50m-8,'61
(C1795s10)476B
General Library
University of California
Berkeley

Hodermann. — Das Gebiet der Sprachgesellschaften. Von Theodor Gartner.

„ IX. Die Bereicherung des Wortschatzes unserer Muttersprache. Festvortrag gehalten auf der 8. Hauptversammlung des allgemeinen deutschen Sprachvereins zu Graz von Hermann Junger. — Die Stellung des Zeitwortes nach »und«. Von Albert Heintze. — Bemerkung dazu von Johannes Pöschel.

„ X. Deutsches Reich und Deutscher Kaiser. Von O. Schrader. — Die Mundart im Spiegel der Schriftsprache. Von Th. Matthias.

Halle a. S., Buchdruckerei des Waisenhauses.

Digitized by Google

U. C. BERKELEY LIBRARIES
C047829395

M301754

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google